



Beilage

zum

Rahmenkollektivvertrag

und zu den

Zusatz-Kollektivverträgen

für die

ANGESTELLTEN

in der

Stein- und keramischen

Industrie Österreich

Erhöhung der Gehälter

Aufwandsentschädigungen

Änderung des Rahmenkollektivvertrages

Gehaltsordnung

wirksam ab

1. November 2006

Beilage zum Rahmenkollektivvertrag Stein- und keramische Industrie¹

KOLLEKTIVVERTRAG

abgeschlossen zwischen dem **Fachverband der Stein- und keramischen Industrie**
einerseits und dem **Österreichischen Gewerkschaftsbund**
Gewerkschaft der Privatangestellten
Wirtschaftsbereich 07 Stein und Keramik/Holz/Säge
andererseits.

I. Geltungsbereich

Der Kollektivvertrag gilt

räumlich: für alle Bundesländer;

fachlich: für alle Mitgliedsfirmen des oben genannten Fachverbandes. Für alle Mitgliedsfirmen, die gleichzeitig auch anderen als dem vertragsschließenden Fachverband angehören, ist in Zweifelsfällen die Vertragszugehörigkeit einvernehmlich zwischen den beteiligten Fachverbänden und der Gewerkschaft der Privatangestellten, Wirtschaftsbereich 07 Stein und Keramik/ Holz/ Säge, festzustellen. Bei dieser Feststellung ist davon auszugehen, welcher Produktionszweig überwiegend ausgeübt wird;

persönlich: für alle jene dem Angestelltengesetz unterliegenden Dienstnehmer, auf welche der Rahmenkollektivvertrag für Angestellte der Industrie vom 1. November 1991 i.d.g.F. anzuwenden ist.

II. Erhöhung der Istgehälter

(1) Das tatsächliche Monatsgehalt (**Istgehalt**) der Angestellten – bei Provisionsvertretern ein etwa vereinbartes Fixum – ist mit Wirkung **ab 1. November 2006 um 2,3 %, mindestens jedoch um EUR 50,- pro Monat** zu erhöhen. Berechnungsgrundlage für diese Erhöhung ist das Oktobergehalt 2006.

Bei der dem 31.10.2006 nächstfolgenden Zeitvorrückung in der Verwendungsgruppe einer/eines Angestellten verringert sich der entsprechende Unterschiedsbetrag (Biennalsprung) abweichend von § 2 Abs. 1 des Kollektivvertrags über die Zeitvorrückung in der Verwendungsgruppe bei Vorrückungen innerhalb der Verwendungsgruppen V, Va um den Eurobetrag, der 10 % des Erhöhungsbetrages des effektiven Monatsgehalts aufgrund des Kollektivvertragsabschlusses zum 1.11.2006 entspricht und bei Vorrückungen innerhalb der Verwendungsgruppe VI um den Eurobetrag, der 20 % des Erhöhungsbetrages des effektiven Monatsgehalts aufgrund des Kollektivvertragsabschlusses zum 1.11.2006 entspricht. Dies gilt auch, wenn vor oder bei der nächsten Zeitvorrückung eine Umreihung in eine höhere Verwendungsgruppe erfolgt.

(2) Liegt bei Provisionsvertretern das Fixum unter dem bisherigen kollektivvertraglichen Mindestgrundgehalt, ist es ab 1. November 2006 um den Eurobetrag zu erhöhen, um den sich das vor dem 1. November 2006 auf den Angestellten anwendbare Kollektivvertragsgehalt aufgrund der kollektivvertraglichen Gehaltserhöhung erhöht. Bei nicht vollbeschäftigten Vertretern verringert sich

¹ Änderungen im Rahmenkollektivvertrag und in den Zusatzkollektivverträgen sind dort jeweils bereits eingearbeitet (www.baustoffindustrie.at).

diese Erhöhung entsprechend dem zeitlichen Anteil der vereinbarten Arbeitszeit an der kollektivvertraglichen Normalarbeitszeit.

- (3) Angestellte, die nach dem 31. Oktober 2006 in ein Unternehmen eingetreten sind, haben keinen Anspruch auf Erhöhung ihres Istgehaltes.
- (4) Andere Bezugsformen als Monatsgehalt (Fixum), wie z.B. Provisionsbezüge, Mindestprovisionen, Mindestgarantien bei Provisionsbeziehern, Prämien, Sachbezüge etc. bleiben unverändert.

III. Mindestgrundgehälter

- (1) Die **Mindestgrundgehälter** werden um 2,6% erhöht. Die ab 1. November 2006 geltenden **Mindestgrundgehälter** ergeben sich aus der im **Anhang I** angeführten Gehaltsordnung.
- (2) Nach Durchführung der Istgehaltserhöhung im Sinne des Art. II ist zu überprüfen, ob das tatsächliche Gehalt dem neuen, ab 1. November 2006 geltenden Mindestgrundgehalt bzw. bei den Übergangsfällen aufgrund der Neugestaltung des Gehaltssystems ab 1. Mai 1997 dem jeweiligen individuellen Mindestgrundgehalt entspricht. Ist dies nicht der Fall, so ist das tatsächliche Monatsgehalt der/des Angestellten so aufzustocken, dass es den kollektivvertraglichen Mindestgehaltsvorschriften entspricht.

IV. Überstundenpauschalien

Überstundenpauschalien sind um den gleichen Prozentsatz zu erhöhen, um den sich das Monatsgehalt der/des Angestellten aufgrund der Vorschriften des Art. II oder III **effektiv** erhöht.

V. Änderungen im Rahmenkollektivvertrag Angestellte

1. Der § 10 Abs. 6 „Gehaltszahlung im Todesfall“ des Rahmenkollektivvertrages für Angestellte der Industrie vom 1. November 1991 i.d.g.F. lautet wie folgt:

(6) Ist ein Ehegatte, jedoch kein minderjähriger Angehöriger im Sinne des Abs. 5 zum Zeitpunkt des Todes des Angestellten vorhanden, erhöht sich der Anspruch auf die halbe Abfertigung gemäß § 23 Abs. 6 des Angestelltengesetzes auf die volle Abfertigung. Dieser Anspruch besteht, gleichgültig, ob der überlebende Ehegatte zum Zeitpunkt des Todes des Angestellten unterhaltsberechtigter war oder nicht. Voraussetzung ist jedoch, dass die Ehe zum Zeitpunkt des Ablebens des Angestellten 3 Jahre gedauert hat.

2. Der § 18 Abs. a „Lehrlinge, Vorlehre, Integrative Berufsausbildung“ des Rahmenkollektivvertrages für Angestellte der Industrie vom 1. November 1991 i.d.g.F. lautet wie folgt

„Die monatliche Lehrlingsentschädigung für Lehrlinge im Sinne des § 2 Abs. 1 beträgt ab 1. November 2006 im

	Tabelle I	Tabelle II
1. Lehrjahr	€ 462,67	€ 613,54
2. Lehrjahr	€ 613,54	€ 824,23
3. Lehrjahr	€ 824,23	€ 1.025,21
4. Lehrjahr *)	€ 1.107,82	€ 1.191,67
Vorlehre	€ 531,78	

*) Gilt nur für Lehrlinge im Lehrberuf Technischer Zeichner aufgrund der am 1. September 1998 geltenden Ausbildungsvorschriften.

Die Tabelle II gilt für Lehrlinge, deren Lehrverhältnis nach dem 1. November 1990 nach Vollendung des 18. Lebensjahres oder nach bestandener Reifeprüfung beginnt.

VI. Änderungen im Zusatzkollektivvertrag Reisekosten Inland

1. Die Reiseaufwandsentschädigung gemäß § 3 Abs. 5 wird wie folgt abgeändert:

Die Reiseaufwandsentschädigung beträgt für je volle 24 Stunden der Abwesenheit ab Beginn der Dienstreise für

Angestellte der Verwendungsgruppe	Taggeld mindestens	Nachtgeld mindestens	volle Reiseaufwandsentschädigung (Tag- und Nachtgeld) mindestens
I - III, Meister I	€ 42,14	€ 23,38	€ 65,52
IV, IVa, Meister II und III	€ 42,26	€ 25,22	€ 67,48
V, Va,	€ 47,03	€ 25,22	€ 72,25
VI	€ 53,76	€ 25,22	€ 78,98

2. Die Trennungskostenentschädigung gemäß § 4 Abs. 4 wird wie folgt abgeändert:

Die Trennungskostenentschädigung beträgt pro Kalendertag für

Angestellte der Verwendungsgruppe	mindestens
I bis III, M I	€ 17,76
IV bis VI, M II und M III	€ 19,03

3. Das Messegeld gemäß § 5 Abs. 1 wird wie folgt abgeändert:

Das Messegeld beträgt pro Kalendertag für

Angestellte der Verwendungsgruppe	mindestens
I bis III, M I	€ 19,97
IV bis VI, M II und M III	€ 21,85

VII. Geltungsbeginn

Dieser Kollektivvertrag tritt mit Wirkung **ab 1. November 2006** in Kraft.

Wien, am 31. Oktober 2006

Fachverband der Stein- und keramischen Industrie

Der Obmann:
Komm.Rat DDr. Erhard Schaschl e.h.

Der Geschäftsführer:
Dr. Carl Hennrich e.h.

Österreichischer Gewerkschaftsbund Gewerkschaft der Privatangestellten

Der Vorsitzende:
Wolfgang Katzian e.h.

Der Geschäftsbereichsleiter:
Karl Proyer e.h.

Wirtschaftsbereich 07 Stein und Keramik/Holz/Säge

Der Vorsitzende:
Siegfried Chronis e.h.

Der Wirtschaftsbereichssekretär:
Roman Krenn e.h.

Anhang I

GEHALTSORDNUNG

gemäß § 19 Abs. 3 des Rahmenkollektivvertrages
für Angestellte der Industrie vom 1. November 1991 i.d.g.F.
für die Mitgliedsfirmen des Fachverbandes der

Stein- und keramischen Industrie,

gültig ab 1. November 2006.

Für Mitgliedsfirmen, die gleichzeitig auch einem anderen als dem vertragsschließenden Fachverband angehören, ist in Zweifelsfällen die Vertragszugehörigkeit einvernehmlich zwischen den beteiligten Fachverbänden und der Gewerkschaft der Privatangestellten, Wirtschaftsbereich 07 Stein und Keramik/Holz/Säge, festzustellen. Bei dieser Feststellung ist davon auszugehen, welcher Produktionszweig überwiegend ausgeübt wird.

Verw. Gr. Jahre	I	II	III	IV	IVa	V	Va	VI	MI	M II o.a.F.	M II m.a.F.	M III
	Beträge in EUR											
1. u. 2.	1.290,04	1.465,22	1.764,79	2.276,58	2.504,38	3.060,15	3.366,62	4.452,95	1.981,82	2.332,35	2.473,46	2.671,57
n. 2.	1.348,15	1.532,63	1.854,33	2.394,48	2.634,13	3.216,38	3.538,55	4.786,38	1.981,82	2.332,35	2.473,46	2.822,34
n. 4.	1.406,26	1.600,04	1.943,87	2.512,38	2.763,88	3.372,61	3.710,48	5.119,81	2.050,84	2.431,21	2.577,90	2.973,11
n. 6.		1.667,45	2.033,41	2.630,28	2.893,63	3.528,84	3.882,41	5.453,24	2.119,86	2.530,07	2.682,34	3.123,88
n. 8.		1.734,86	2.122,95	2.748,18	3.023,38	3.685,07	4.054,34	5.786,67	2.188,88	2.628,93	2.786,78	3.274,65
n. 10.		1.802,27	2.212,49	2.866,08	3.153,13	3.841,30	4.226,27		2.257,90	2.727,79	2.891,22	3.425,42

Biennal- sprung	58,11	67,41	89,54	117,90	129,75	156,23	171,93	333,43	69,02	98,86	104,44	150,77
--------------------	-------	-------	-------	--------	--------	--------	--------	--------	-------	-------	--------	--------